



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

08 / 2019

Vom 10. Juli 2019

Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ vom 12. Juni 2019
Seite 331 ff
2. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Mai 2019
Seite 339 ff
3. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2019/2020 vom 04.07.2019
Seite 342 f
4. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim vom 24. Juni 2019
Seite 344
5. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Mai 2019
Seite 345 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
an der
Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“**

Vom 12. Juni 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 13. Februar 2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 4. Juni 2019, AZ 03/02/03/01/00-094/TM/Fa genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive of Business Administration“ vom 8. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 07/2016, S. 523), zuletzt geändert mit Ordnung vom 31. Januar 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2017, S. 30), wird wie folgt geändert:

1.	§ 2 wird wie folgt geändert:	
	a)	Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung: „Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2; § 7 Abs. 5 Einschreibeordnung ist anzuwenden.“
	b)	Abs. 2 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Satz 1 wird das Wort „Minuten wird“ durch die Worte „Minuten wird“ ersetzt.
	bb)	In Nr. 4. Satz 1 werden die Worte „der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2“ ersetzt.
	cc)	In Nr. 4 Satz 4 wird nach dem Wort „wiederholt“ ein „Punkt“ eingefügt.
	dd)	In Nr. 6 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Sie ist von der oder dem Prüfungsberechtigten, welche oder welcher das Auswahlgespräch geführt hat, zu unterzeichnen.“
	c)	In Abs. 3 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
	d)	In Abs. 6 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(32 Studienplätze)“ gestrichen.
2.	In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.	

3.	In § 5 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende nicht mehr als 20% der Modultermine versäumt hat.“	
4.	§ 6 wird wie folgt geändert:	
	a)	Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Studiengang umfasst eine Einführungswoche, fünf Pflichtmodule mit insgesamt 15 Lehrveranstaltungen (Kursen), zwei Wahlpflichtmodule mit sechs Kursen sowie ein Modul an einer ausländischen Partneruniversität. Weitere Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Module an ausländischen Partneruniversitäten können optional absolviert werden.“
	b)	Abs. 3 wird wie folgt geändert:
	aa)	Nr. 2. erhält folgende Fassung: „2. auf fünf Pflichtmodule 45 LP,“
	bb)	Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. auf zwei Wahlpflichtmodule 18 LP,“.
5.	In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „anderes“ durch das Wort „Anderes“ ersetzt.	
6.	In § 8 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „In Studienfächern, in denen“ durch die Worte „Sofern entsprechende“ ersetzt.	
7.	§ 13 wird wie folgt geändert:	
	a)	Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Als schriftliche Modulprüfung sind drei Möglichkeiten vorgesehen: 1. zwei 60-minütige Klausuren oder 2. 60-minütige Klausur und Anfertigung einer Hausarbeit oder 3. Anfertigung von zwei Hausarbeiten.“
	b)	In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „zu“ das Wort „dem“ durch das Wort „der“ ersetzt.
	c)	Abs. 4 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Satz 1 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „zwei“ gestrichen.
	bb)	In Satz 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „oder drei“ eingefügt und nach dem Wort „Mittel“ das Wort „beider“ durch das Wort „der“ ersetzt.
8.	§ 14 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „dieses“ gestrichen.
	b)	In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „fünf Monate“ durch „20 Wochen“ ersetzt.
	c)	In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „Sprache oder englischer Sprache“ eingefügt.
	d)	In Abs. 9 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß entweder elektronisch oder in zweifacher Ausfertigung gebunden beim Prüfungsausschuss ein.“
9.	In § 18 Abs. 1 erhält Satz 6 folgende Fassung: „Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“	

10. Anhang 2: Module (§§ 5,6, 11-13) erhält folgende Fassung:

„Das Studium gliedert sich in eine verpflichtende Einführungswoche, fünf Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule, ein Auslandsmodul sowie das Verfassen der Masterarbeit. Es stehen vier Wahlpflichtmodule und zwei Auslandsmodule zur Auswahl. Die Teilnahme an mehr als zwei Wahlpflichtmodulen wie auch an den beiden Auslandsmodulen ist möglich.

Die Einführungswoche besteht aus mehreren Kursen im Umfang von insgesamt 54 akademischen Stunden. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestehen jeweils aus drei Kursen zu je akademischen 21 Stunden. Die Module an den ausländischen Partneruniversitäten bestehen in der Regel aus je neun Kursen zu je vier Stunden sowie je zwei Firmenbesuchen.

Die Einführungswoche, die Pflichtmodule eins bis drei, zwei Wahlpflichtmodule und ein Auslandsmodul finden im ersten Studienjahr statt. Die Pflichtmodule vier und fünf, zwei Wahlpflichtmodule wie auch das zweite Auslandsmodul werden im zweiten Studienjahr angeboten. Im zweiten Studienjahr wird auch die Masterarbeit verfasst.

Einführungswoche (5 LP)

Modul: Einführungswoche					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Planspiel zur Einführung	V, Ü	1	Pfl	18	2
Führung und Kommunikation	V, Ü	1	Pfl	18	2
Grundlagen des Rechnungswesens	V, Ü	1	Pfl	9	1
Modulprüfung:	Präsentation				
Gesamt			5 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine				

Erstes Pflichtmodul: Unternehmertum (9 LP)

Modul: Unternehmertum					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Strategisches Management	V, Ü	1	Pfl	21	3
Marketing	V, Ü	1	Pfl	21	3
Entrepreneurship	V, Ü	1	Pfl	21	3
Modulprüfung:	Nach Wahl der Studierenden: -Klausur (60 min) und Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung) oder -zwei Hausarbeiten (Umfang jeweils 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist insgesamt 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Zweites Pflichtmodul: Steuerung (9 LP)

Modul: Steuerung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	Stunden	LP
Bilanzgestaltung und Bilanzanalyse	V, Ü	1	Pfl	21	3
Risikomanagement	V, Ü	1	Pfl	21	3
Controlling	V, Ü	1	Pfl	21	3
Modulprüfung:	Nach Wahl der Studierenden: -zwei Klausuren (jeweils 60 min) oder -Klausur (60 min) und Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung) oder -zwei Hausarbeiten (Umfang jeweils 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist insgesamt 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Drittes Pflichtmodul: Operations (9 LP)

Modul: Operations					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	Stunden	LP
Corporate Finance	V, Ü	1	Pfl	21	3
Produktions- und Operationsmanagement	V, Ü	1	Pfl	21	3
Supply Chain Management	V, Ü	1	Pfl	21	3
Modulprüfung:	Nach Wahl der Studierenden: -zwei Klausuren (jeweils 60 min) oder -Klausur (60 min) und Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung) oder -zwei Hausarbeiten (Umfang jeweils 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist insgesamt 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Viertes Pflichtmodul: Führung (9 LP)

Modul: Führung und Kommunikation					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Leadership	V, Ü	3	Pfl	21	3
Human Resources Management	V, Ü	3	Pfl	21	3
Wirtschaftsethik und Management by Morals	V, Ü	3	Pfl	21	3
Modulprüfung:	Nach Wahl der Studierenden: -Klausur (60 min) und Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung) oder -zwei Hausarbeiten (Umfang jeweils 10-12- Seiten, Bearbeitungsfrist insgesamt 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Fünftes Pflichtmodul: Prozesse und Märkte (9 LP)

Modul: Prozesse und Märkte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Projektmanagement	V, Ü	3	Pfl	21	3
Geschäftsprozessmanagement	V, Ü	3	Pfl	21	3
Economics	V, Ü	3	Pfl	21	3
Modulprüfung:	Nach Wahl der Studierenden: -zwei Klausuren (jeweils 60 min) oder -Klausur (60 min) und Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung) oder -zwei Hausarbeiten (Umfang jeweils 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist insgesamt 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Wahlpflichtmodul I: Recht (9 LP)

Modul: Recht					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Vertragsrecht	V, Ü	3	Pfl	21	3
Arbeitsrecht	V	3	Pfl	21	3
Liefer- und Vertriebsrecht	V, Ü	3	Pfl	21	3
Modulprüfung:	Nach Wahl der Studierenden: -zwei Klausuren (jeweils 60 min) oder -Klausur (60 min) und Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung) oder -zwei Hausarbeiten (Umfang jeweils 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist insgesamt 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Wahlpflichtmodul II: Digitalisierung (9 LP)

Modul: Digitalisierung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Digital Transformation	V, Ü	4	Pfl	21	3
Industrie 4.0 – Smarte Produktion der Zukunft	V, Ü	4	Pfl	21	3
Data Science & Artificial Intelligence	V, Ü	4	Pfl	21	3
Modulprüfung:	Nach Wahl der Studierenden: -zwei Klausuren (jeweils 60 min) oder -Klausur (60 min) und Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung) oder -zwei Hausarbeiten (Umfang jeweils 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist insgesamt 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Wahlpflichtmodul III: International Management (9 LP)

Modul: Internationales Management					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Corporate Governance	V, Ü	2	Pfl	21	3
International Finance and Capital Markets	V, Ü	2	Pfl	21	3
International Technology Management and Innovation	V, Ü	2	Pfl	21	3
Modulprüfung:	Nach Wahl der Studierenden: -zwei Klausuren (jeweils 60 min) oder -Klausur (60 min) und Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung) oder -zwei Hausarbeiten (Umfang jeweils 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist insgesamt 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Wahlpflichtmodul IV: Gesundheitsmanagement (9 LP)

Modul: Gesundheitsmanagement					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Gesundheits- und Krankenhausfinanzierung	V, Ü	4	Pfl	21	3
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	V, Ü	4	Pfl	21	3
Rechtliche Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	V, Ü	4	Pfl	21	3
Modulprüfung:	Nach Wahl der Studierenden: -zwei Klausuren (jeweils 60 min) oder -Klausur (60 min) und Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung) oder -zwei Hausarbeiten (Umfang jeweils 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist insgesamt 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			9 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Auslandsmodul 1 (7 LP)

Modul: Studienaufenthalt an der University of Adelaide					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
Management zwischen Kontinenten und Kulturen	V/S	2	Pfl	40	7
Modulprüfung:	Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			7 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Auslandsmodul 2 (7 LP)

Modul: Studienaufenthalt an der Tongji University of Shanghai					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP
China verstehen!	V/S	4	Pfl	40	7
Modulprüfung:	Hausarbeit (Umfang 10-12 Seiten, Bearbeitungsfrist 5 Wochen nach letztem Termin der Lehrveranstaltung)				
Gesamt			7 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführungswoche erfolgreich abgeschlossen				

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 in den Masterstudiengang „Executive Master of Business Administration“ an der JGU eingeschrieben werden.

Mainz, den 12. Juni 2019

Der Dekan des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 27. Mai 2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), und des § 7 Abs. 4 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch 12. Änderungsordnung vom 07. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2018, S. 942), in Verbindung mit der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. April 2019 die folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. Februar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2013, S. 33), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Juli 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2018, S. 611), wird wie folgt geändert:

1.	In § 1 Abs. 3 Buchst. g) werden hinter dem Wort „Hochschule“ die Worte „ab dem Ergebnis „befriedigend““ angefügt.
2.	§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Zulassung zur DSH für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die an dem studienvorbereitenden Deutschkurs DSH-Kurs Teil 2 am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) der JGU Mainz teilnehmen und den Unterricht regelmäßig besuchen, erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.“
3.	§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 2 werden die Worte „eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ durch die Worte „zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt und die Worte „und ein Mitglied“ gestrichen.
	b) In Satz 3 werden die Worte „die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und das Mitglied“ durch die Worte „die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter“ ersetzt.
4.	Der Anhang wird wie folgt geändert:

	a)	<p>In Buchstabe „B. Dauer und Abschluss der Ausbildung“ wird folgende neue Nummer 5 angefügt:</p> <p>„5. Die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel elektronisch. Die Studierenden sind verpflichtet, den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“</p>
	b)	<p>In Buchst. „C. Fristen, Antrag“ Nr.1 wird der Monat „Dezember“ durch den Monat „Januar“ und der Monat „Juni“ durch den Monat „Juli“ ersetzt.</p>
	c)	<p>Buchst. „D. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme“ wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nr.1.2 wird hinter dem Satz „Für den DSH-Kurs Teil 2 muss einer der folgenden Nachweise bis zum jeweiligen Bewerbungsschluss vorgelegt werden:“ folgende neue Nummer 6 angefügt:</p> <p>„6. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH-1).</p> <p>bb) In Nr.1.3 werden die Worte „die Oberstufe“ durch die Worte „den DSH-Kurs Teil 2“ ersetzt.</p>
	d)	<p>Buchstabe „E. Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht“ wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In der Überschrift werden die Worte „und erfolgreiche“ gelöscht.</p> <p>bb) Nr. 2 und Nr. 3 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„2. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende jeweils in mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 20 % der Unterrichtszeit überschritten, kann die Ausbildung am ISSK im selben Studienhalbjahr nicht fortgesetzt werden.</p> <p>3. Der DSH-Kurs Teil 1 kann insgesamt einmal wiederholt werden, wenn die regelmäßige Teilnahme nicht erbracht oder die Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1 nicht bestanden wurde. Der DSH-Kurs Teil 2 kann insgesamt einmal wiederholt werden, wenn die regelmäßige Teilnahme nicht erbracht oder die DSH-Prüfung nicht bestanden wurde. Können die Deutschkurse nicht mehr wiederholt werden, ist die Ausbildung in den studienvorbereitenden Deutsch-kursen am ISSK ohne Erfolg beendet.“</p> <p>cc) Nr.4 wird gestrichen.</p>
	e)	<p>Buchstabe F. „Abschlussprüfung DSH-Kurs Teil 1“ wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nr. 4 werden die Worte „Niveaustufen-Prüfung B2“ gestrichen.</p> <p>bb) Nr. 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„6. Über Hilfsmittel, die bei der Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfungsausschuss DSH. Diese werden in der ersten Unterrichtswoche bekannt gegeben.“</p>

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Mainz, den 27. Mai 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2019/2020
vom 04.07.2019**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl, S. 347), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 14), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 14.06.2019 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 02.07.2019, (Az.: 15422 – 52 351-1/40 (1)) genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2019/2020 vom 10. Mai 2019, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. April 2019, genehmigt durch das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09.05.2019, (Az.: 15422 Tgb.-Nr. 1788/19) wird wie folgt geändert:

(1) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Wintersemester 2019/2020	Sommersemester 2020
FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft				
Erziehungswissenschaft	B.A. KF	147	97	50
Erziehungswissenschaft	Master	102	64	38
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft				
Politikwissenschaft	B.A. KF	130	77	53
Politikwissenschaft	B.A. BF	85	59	26
Sozialkunde	B.Ed.	106	56	50
Empirische Demokratieforschung ⁵	Master	19	19	0
FB 02: Lehreinheit Psychologie				
Psychologie Anwendungsorientierte	Master	46	21	25
Psychologie Klinisch-Gesundheitsbezogene	Master	48	23	25
FB 02: Lehreinheit Soziologie				
Soziologie	B.A. BF	97	59	38

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Wintersemester 2019/2020	Sommersemester 2020
FB 02: Lehreinheit Publizistik				
Publizistik	B.A. KF	152	99	53
Publizistik	B.A. BF	85	55	30
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft				
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	466	300	166
Öffentliches Recht	B.A. BF	28	18	10
Strafrechtspflege	B.A. BF	29	19	10
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft				
International Economics	Master	68	45	23
Management	Master	91	60	31
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften				
Filmwissenschaft	B.A. KF	69	45	24
Filmwissenschaft	B.A. BF	54	35	19
FB 09: Lehreinheit Geographie				
Geographie ¹	B.Ed.	108	63	45
FB 10: Lehreinheit Biologie				
Biologie	B.Ed.	58	28	30

Artikel 2

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2019/2020 vom 04.07.2019 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 04.07.2019

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Änderung der Beitragsordnung

der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
vom 24. Juni 2019

Das Studierendenparlament der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim hat auf Grund § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41 die folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim vom 12.11.2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 07/2016 vom 17. Juni 2016, S. 552) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 09.12.2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 14/2017 vom 25. Oktober 2017, S. 668) beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14.06.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgegeben:

Artikel 1

§ 2 der Beitragsordnung erhält die folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt 67,63€ pro Semester.

(Darin enthalten ist der Betrag von 50,30 Euro zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr.)“

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/20.

Germersheim, den 24. Juni 2019

Die Präsidentin des Studierendenparlaments

Lydia Kleinstück

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 27. Mai 2019

Aufgrund des § 94 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. April 2019 die folgende Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (FSP-Ordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) vom 5. März 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2015, S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Juni 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2018, S. 452), wird wie folgt geändert:

1.	<p>§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Buchstaben c bis g erhalten folgende Fassung:</p> <p>„c. das Goethe-Zertifikat B2 (oder das Goethe-Zertifikat C1) oder d. das telc Deutsch B2-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“ (oder das telc Deutsch C1-Zertifikat) oder e. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 4 und 12 höchstens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oder f. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2 oder g. onSET-Deutsch: Zertifikat des B2-Kernbereichs (oder höher) oder h. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule“</p> <p>b) Es wird folgender neuer Buchstabe i angefügt: „i. den Besuch einer deutschen, schweizerischen oder österreichischen Schule nach Vorlage von Schulzeugnissen kann von der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch befreit werden.“</p>
2.	<p>§ 12 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 12 Regelmäßige Teilnahme am Unterricht</p> <p>(1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht in allen Fächern eines Schwerpunktkurses.</p>

	<p>(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende jeweils in mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit eines Faches anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 20 % der Unterrichtszeit überschritten, kann die Ausbildung am ISSK im selben Studienhalbjahr nicht fortgesetzt werden.</p> <p>(3) Das Studienhalbjahr kann einmal wiederholt werden, sofern die regelmäßige Teilnahme gemäß Absatz 2 nicht erbracht wurde. Wird auch bei einer Wiederholung des Studienhalbjahres die regelmäßige Teilnahme nicht erbracht, ist eine Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht mehr möglich; die Ausbildung am Studienkolleg ist ohne Erfolg beendet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.“</p>
3.	In § 14 Satz 1 werden die Worte „und erfolgreich“ gestrichen.
4.	§ 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a)	Bei Nr. 3. wird der „Punkt“ am Ende des Satzes gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
b)	Bei Nr. 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „ab dem Ergebnis „befriedigend““ eingefügt.
5.	<p>In § 19 Abs.1 wird wie folgt geändert</p> <p>a) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz nach dem Strichpunkt gestrichen.</p> <p>b) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden angefügt: „Ein erneuter Unterrichtsbesuch in dem oder den nicht bestandenen Fächern ist möglich. Die Regelung zur regelmäßigen Teilnahme gemäß §12 findet keine Anwendung.“</p>
6.	In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Teilprüfungen“ im ersten Teil des Satzes ein „Komma“ eingefügt.
7.	§ 20 Abs. 5 wird gestrichen.
8.	<p>Es wird folgender neuer § 27 eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 27 Elektronischer Dokumentenverkehr</p> <p>Die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel elektronisch. Die Studierenden sind verpflichtet, den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“</p>
9.	Der bisherige § 27 wird § 28.
10.	Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Mainz, den 27. Mai 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz